

WER ist urheberrechtlich
geschützt?
WER ist Rechteinhaber?



Bsp. 1: Wer ist Rechteinhaber und kann entsprechend entscheiden?

- Wem gehören die eigenen Foliensätze: den Lehrenden oder der Hochschule?
- Ist es Lehrenden, Dozenten, Professoren erlaubt, Inhalte der eigenen Vorlesung ins www zu stellen?
- Ein Kollege der Hochschule xy stellt ein Streamcast seiner Vorlesung "Energietechnik" auf Youtube zur Verfügung. Tritt er damit als Privatperson in Erscheinung in Konkurrenz zu der eigenen grundständigen Vorlesung an der Hochschule xy?
- Ist es nicht fragwürdig, dass zunehmend Lehrende, verschiedene Channels oder Abos im www zur Verfügung stellen und sich u. U. damit privat einen kleinen Obulus dazuverdienen?



Urheberrecht: Schutz des/der Urheber/in

à

§ 7 UrhG - Urheber

Urheber ist der Schöpfer des Werkes.



Rechtliche Ausgangslage:



Arbeitsrecht

Arbeitnehmer/in
erhält Vergütung.
Arbeitgeber erhält
Arbeitskraft und
Arbeitsergebnisse.



Urheberrecht

Nach dem
Schöpfungsprinzip sind
zunächst immer die
Urheber/innen alleinige
Rechteinhaber.



Im Ergebnis an Hochschulen/Wissenschaft

(Wissenschaftliche)
Arbeitnehmer

Professoren/innen

Andere
(z.Bsp. Aufträge)



Im Ergebnis an Hochschulen/Wissenschaft

(Wissenschaftliche)
Arbeitnehmer

Professoren/innen

Andere
(z.Bsp. Aufträge)

§ 43 UrhG - Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen

Die Vorschriften dieses Unterabschnitts [=Nutzungsrechte] sind auch anzuwenden, wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt.

(EU-)Sonderregelungen für Software, § 69b UrhG, abweichende Vorgaben auch im Arbeitnehmererfinderrecht.



Im Ergebnis an Hochschulen/Wissenschaft

Wer hält die Rechte an Wissenschaftspublikationen?

Selbständig forschende
WissenschaftlerInnen, MitarbeiterInnen,
Studierende u.a.

Fachlich und dienstrechtlich weisungs-
gebundene WissenschaftlerInnen,
MitarbeiterInnen, Studierende u.a.

kraft Gesetz

AutorInnen (in der
Regel ProfessorInnen)

Dienst- bzw. Auftraggeber
(z.B. Lehre, Drittmittel)

mögliche Nutzungsrechtseinräumungen (Lizenzen)

Verlag, Unternehmen, andere

Professoren/innen

(Wissenschaftliche)
Arbeitnehmer

Quelle:
IUWIS (Hrsg.), Zur urheberrechtlichen Gestaltung von Repositorien – Handreichung für
Universitäten, Forschungszentren und andere Bildungseinrichtungen, Berlin 2011,
frei abrufbar unter <http://www.iuwis.de/workshop>

Hartmann



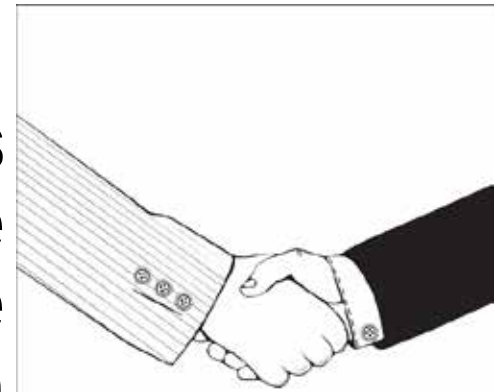
Im Ergebnis an Hochschulen/Wissenschaft

(Wissenschaftliche)
Arbeitnehmer

Professoren/innen

Andere
(z.Bsp. Aufträge)

Es gilt, was
vereinbart wurde
(siehe
Lizenzvertragsrecht)



Bsp. 1: Wer ist Rechteinhaber und kann entsprechend entscheiden?

- Wem gehören die eigenen Foliensätze: den Lehrenden oder der Hochschule?
- Ist es Lehrenden, Dozenten, Professoren erlaubt, Inhalte der eigenen Vorlesung ins www zu stellen?
- Ein Kollege der Hochschule xy stellt ein Streamcast seiner Vorlesung "Energietechnik" auf Youtube zur Verfügung. Tritt er damit als Privatperson in Erscheinung in Konkurrenz zu der eigenen grundständigen Vorlesung an der Hochschule xy?
- Ist es nicht fragwürdig, dass zunehmend Lehrende, verschiedene Channels oder Abos im www zur Verfügung stellen und sich u. U. damit privat einen kleinen Obulus dazuverdienen?



Universität
Konstanz



**Amtliche
Bekanntmachung der
Universität Konstanz**

Nr. 90/2015

**Satzung zur Ausübung des wissenschaft-
lichen Zweitveröffentlichungsrechts
gemäß § 38 Abs. 4 UrhG**

Vom 10. Dezember 2015

**Aktuell:
(Open Access-)
Veröffentlichungspflichten
vor Gericht**

Computer Wissen

Streit um Recht zur Zweitveröffentlichung

Profs klagen gegen ihre Uni

Von Eberhard Wein 26. September 2017 - 16:59 Uhr



Wissen, das dank öffentlicher Förderung gewonnen wird, soll auch der Allgemeinheit kostenlos zur Verfügung stehen. Dazu will die Uni Konstanz ihre Forscher verpflichten. Doch die klagen nun vor dem Verwaltungsgerichtshof – und haben gute Aussichten.



Unter dem Dach der Uni Konstanz gibt es Ärger.
Foto: Universität Konstanz

Konstanz/Mannheim - Die Universität Konstanz als Beklagte, 17 ihrer Hochschullehrer als Kläger: zu diesem ungewöhnlichen Aufeinandertreffen ist es am Dienstag vor dem Verwaltungsgerichtshof (VGH) in Mannheim gekommen. Die Professoren wehren sich gegen die von der Unileitung erlassene „Satzung zur Ausübung des Zweitveröffentlichungsrechts“. Sie soll Wissenschaftler verpflichten, ihre in Unilaboren und -bibliotheken gewonnenen Erkenntnisse der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die Erstveröffentlichung in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift bleibt zwar weiterhin Standard. Nach einem Jahr soll der Artikel aber zusätzlich auf dem Publikationsserver der Uni für jedermann kostenlos freigeschaltet werden.

Hartmann

Aktuell: (Open Access-) Veröffentlichungspflichten vor Gericht

Öffentliches Geld, öffentliches Wissen: Warum Konstanzer Professoren gegen ihre Uni klagen

Der Verwaltungsgerichtshof in Mannheim verhandelt am Dienstag einen Fall, dessen Urteil bundesweit Folgen haben dürfte. Es geht darum, wie und wo Hochschulwissen künftig veröffentlicht wird.

Quelle: Südkurier 21.09.2017

<https://www.suedkurier.de/region/kreis-konstanz/konstanz/Oeffentliches-Geld-oeffentliches-Wissen-Warum-Konstanzer-Professoren-gegen-ihre-Uni-klagen;art372448,9424061>



Universität Konstanz

Aktuelles

Universität > Aktuelles und Medien > Aktuelle Meldungen > Aktuelles

← Zurück zur News-Übersicht

Aktuelle Meldungen

26.09.2017



Entscheidung zum verpflichtenden Zweitveröffentlichungsrecht noch nicht bekannt

Verwaltungsgerichtshof Mannheim wird die Entscheidung zum Normenkontrollantrag gegen die Satzung der Universität Konstanz schriftlich zustellen. Vorlage an das BVerfG wird erwartet.

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim hat am heutigen 26. September 2017 über den Normenkontrollantrag gegen die „Satzung zur Ausübung des wissenschaftlichen Zweitveröffentlichungsrechts“ der Universität Konstanz verhandelt. Das Gericht hat seine Entscheidung allerdings noch nicht bekanntgegeben.

Kontakt
Universität Konstanz
Kommunikation und Marketing

uni/kon, Broschüren und Jahresberichte +

Soziale Medien

Öffentliche Veranstaltungen +

Online- und Print-Medien gestalten +

Campusstore

Angebote für Flüchtlinge +

Manfred Löwisch, Konstanzer Juristenfakultät verweigert sich der Pflicht zur Zweitveröffentlichung, in: *ORDNUNG DER WISSENSCHAFT* 2 (2016), 135–136

Als pdf-Datei abrufbar unter http://www.ordnungderwissenschaft.de/2016-2/07_Infoteil/14_loewisch_konstanzer-juristenfakultaet_verweigert_zweitveroeffentlichungspflicht_odw_2016.pdf

Aktuell: (Open Access-) Veröffentlichungs- pflichten vor Gericht

boersenblatt.net

DAS PORTAL DER BUCHBRANCHE

MARKT MEDIEN BESTSELLER PRAXIS BRANCHENSERVICE BÖRSEN

Buchhandel Verlage Zwischenbuchhandel Antiquariat Start-Ups Marktdaten

Richter äußern Bedenken zur Verfassungskonformität bei Open Access | 27. September 2017

Wenn aus dem Recht eine Pflicht wird

Das Mannheimer Verwaltungsgericht hat gestern große Bedenken geäußert, ob das baden-württembergische Landeshochschulgesetz in puncto Open Access verfassungskonform sei. 17 Hochschullehrer hatten gegen die Universität Konstanz geklagt, die mit ihrer "Satzung zur Ausübung des Zweitveröffentlichungsrechts" wissenschaftliche Arbeiten auf dem Uni-Publikationsserver kostenlos freischalten will.

Aktuell: (Open Access-) Veröffentlichungs- pflichten vor Gericht

Zum Nachlesen:

Hartmann, "Zwang zum Open Access-Publizieren? Der rechtliche Präzedenzfall ist schon da!".

LIBREAS. Library Ideas, 32 (2017). <https://libreas.eu/ausgabe32/hartmann/>

WER ist urheberrechtlich
geschützt?
WER ist Rechteinhaber?

